

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RpDoc® Solutions GmbH

I.

Allgemeines

1. Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, jeweils in der neuesten Fassung, für alle laufenden und künftigen Aufträge des Bestellers für die Bereiche Software, Dienstleistungen und Hardwareverkauf, insbesondere für Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie Softwarelizenzen, insbesondere an Analysedatenbanken, medizinische Datenbanken, Analysetools, etc. (nachfolgend: „RpDoc® Software“).
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Auftragserteilung vom Kunden (nachfolgend: „Kunde“ oder auch „Lizenznehmer“ genannt) anerkannt.
3. Vertragspartner des Kunden ist die RpDoc® Solutions GmbH, Heinrich-Barth-Str. 1-1a, 66115 Saarbrücken.
4. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich nochmals nach Bekanntwerden widersprechen.
5. Änderungen, Ergänzungen, Vereinbarungen zur Vertragsausführung sowie sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformerfordernisse bedarf ebenfalls der Schriftform.

II.

Vertragsgegenstand, insbesondere Nutzungsrechte

1. Wir gewähren dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht (Lizenz), die im Vertrag spezifizierte RpDoc® Software und das Dokumentationsmaterial für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, zu nutzen.
2. Mit der Lizenzerteilung erwirkt der Kunde das Recht, die lizenzierte RpDoc® Software auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern und lokalen Servern in der auf der Rechnung angegebenen Betriebsstätte zu nutzen. Das Recht schließt die Vervielfältigung der RpDoc® Software ein, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der RpDoc® Software erforderlich ist. Sie berechtigt auch dazu, die RpDoc® Software auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware zu installieren sowie das Laden der RpDoc® Software in den Arbeitsspeicher der jeweiligen Rechner und Server.
3. Wir werden dem Kunden nach eigenem Ermessen während der Laufzeit eines Vertrages über die Nutzung von RpDoc® Software Updates und Aktualisierungen für die RpDoc® Software zur Verfügung stellen. Unterstützungsleistungen zur Implementation von Updates und Aktualisierungen für die RpDoc® Software sind gesondert zu vergüten.
4. Wir behalten uns vor RpDoc® Software mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende abzukündigen (nachfolgend: End-of-Life). Nach dem End-of-Life einer lizenzierten RpDoc® Software werden wir auch technisch notwendige Updates und Aktualisierungen nicht mehr bereitstellen und können die ungestörte Lauffähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der RpDoc® Software nicht mehr gewährleisten. Die Vergütungspflicht bleibt von dem End-of-Life unberührt, so lange der Kunde die RpDoc® Software nutzt.
5. Der Kunde verpflichtet sich, das die RpDoc® Software nur für eigene Zwecke und nur auf Rechnern bzw. auf lokalen Servern der im Vertrag angegebenen Betriebsstätte zu nutzen und zu installieren. Die Nutzbarmachung der RpDoc® Software für Rechner außerhalb der im Vertrag angegebenen Betriebsstätte ist unzulässig. Soweit wir nichts anderes mit dem Kunden vereinbaren, ist die erteilte Lizenz bei Krankenhäusern und Krankenhausträgern immer begrenzt auf eine Betriebsstätte eines Krankenhauses.
6. Programme und die Daten der RpDoc® Software dürfen nur von Sachkundigen wie approbierten Ärzten und Apothekern oder sonstigem geschulten Personal genutzt werden. Teile der RpDoc® Software können auch durch geschultes Pflegepersonal bedient werden. Programmmodule und Daten der RpDoc® Software dürfen nicht bearbeitet oder verändert werden. Eine andere und weitergehende Nutzung als die der bereit gestellten Programmfunktionen ist nicht zulässig.
7. Die Änderung, Löschung oder Übernahme von Teilen des der RpDoc® Software oder des Quellcodes der RpDoc® Software ist nicht erlaubt. Ein vorhandener Urheberhinweis, ein Copyright, Kennzeichnungen und/oder Eigentumsangaben dürfen weder geändert noch gelöscht werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die unerlaubte Aneignung durch Dritte ist zu verhindern.
8. Bei Kündigung der Lizenz erhält der Kunde das Recht, weiterhin lesend auf die in der RpDoc® Software gespeicherten Kundendaten zu nutzen. Wir werden dem Kunden auf Anfrage einen entsprechenden Viewer zur Verfügung stellen.

III.

Lizenzgebühren/Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer. Die im Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
2. Unsere Preise richten sich nach unserer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preisliste, soweit kein gesondertes Angebot vorliegt. Die Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten für die Ware tragen wir.
3. Die vorstehenden Preise verstehen sich jeweils für 12 Monate. Nach Ablauf von 12 Monaten fallen die Lizenzgebühren bei Fortsetzung des Vertrages erneut an.

IV.

Zahlungsbedingungen

1. Die Lieferung und Leistung erfolgt gegen Rechnung, zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung.
2. Wechsel werden von uns nicht angenommen.
3. Für den Fall des Verzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Unser Kunde kommt insbesondere dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die vereinbarte Vergütung leistet.
4. Der Verzugszinssatz beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, anderenfalls fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
5. Mahnkosten hat der Kunde bei Überschreitung der 14-Tagefrist in angemessenem Umfang zu ersetzen.
6. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen unseren Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
7. Für den Fall des Verzuges steht es uns auch frei, bis zur vollständigen Zahlung unserer Lieferungen und/oder Leistungen (Updates) einzustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RpDoc® Solutions GmbH

V.

Eigentum und Urheberrechte

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte RpDoc® Software, Datenträger und Dokumentationen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen, die wir gegenüber dem Kunden haben, unser Eigentum.
2. Bei der Lieferung von RpDoc® Software oder Geräten mit RpDoc® Software bleibt die RpDoc® Software immer unser Eigentum. Vertragsgegenstand bei RpDoc® Software dieser Lieferung ist immer nur das Nutzungsrecht (Ziff. II.). Das Nutzungsrecht verfällt bei Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung nach diesem Vertrag, insbesondere bei Verstößen gegen Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte.
3. Das Urheberrecht an der RpDoc® Software, dem gedruckten Begleitmaterial und sämtlichen Kopien des Softwareproduktes liegt bei uns oder unseren Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sie ohne unsere Erlaubnis verändert oder sie unbefugt mit eigenen Programmen und/oder denjenigen eines Dritten verbindet.

VI.

Vertragslaufzeit

1. Der Lizenzvertrag bzgl. RpDoc® Software wird für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Lizenzfrist gekündigt wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VII.

Gewährleistung

1. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen von RpDoc® Software den Anforderungen unseres Kunden/Lizenznehmers genügen. Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für die Auswahl, Installation und Nutzung des Programms sowie die damit erstellten Ausdrucke.
2. Unsere RpDoc® Software ist erprobt und auf seine Funktionstüchtigkeit bei sachgemäßer Anwendung geprüft. Wir weisen darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu erstellen. Eine Gewähr für den fehlerfreien Ablauf der Programme in jeder denkbaren Systemkonstellation können wir daher nicht übernehmen.
3. Wir stellen Daten und RpDoc® Software mit Sorgfalt und nach bestem Wissen bereit. Wegen der Fülle der Daten, der schnellen Entwicklung der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnis, der zahlreichen Veränderungen auf dem Arzneimittelmarkt und den gesetzlichen sowie berufsständischen Anforderungen können wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben Gewährleistung und/oder Haftung nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen übernehmen:
 - 3.1 Für die Vollständigkeit der erwähnten Arzneimittel oder die Löschung möglicherweise inzwischen aus dem Handel genommener Arzneimittel sowie für den Fall, dass Fehler oder Unvollständigkeiten der Angaben auf fehlerhaften Daten Dritter beruhen, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen mit Ausnahme, es liegt ein Fall von Vorsatz vor.
 - 3.2 Soweit von uns selbst erstellte Angaben und Bewertungen Fehler oder Unvollständigkeiten aufweisen, beschränkt sich unsere Verantwortlichkeit auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dem Kunden obliegt es, vom Programm angezeigte Informationen vor allem bei neuen oder seltenen Arzneimitteln oder solchen, deren Anwendung vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingeschränkt ist, unter Berücksichtigung der Informationen dieser Behörde und des Herstellers kritisch zu hinterfragen.
 - 3.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist jede weitere Haftung und/oder Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Der Kunde sichert zu, Aktualisierungen/Updates der RpDoc® Software unverzüglich einzuspielen. Bei erheblichen Programmfehlern können wir die RpDoc® Software nach eigener Wahl durch Herausgabe einer verbesserten Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkungen des Fehlers nachbessern.
5. Der Kunde verpflichtet sich, uns erkennbare funktionelle Mängel oder inhaltliche Fehler unverzüglich zu melden. Wir werden die gemeldeten Mängel kostenfrei beseitigen.
6. Der Kunde hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn Programmfehler innerhalb angemessener Zeit nicht von uns beseitigt werden können. Sollte uns die Herstellung eines im Sinne der Programmbeschreibung brauchbaren Programms innerhalb angemessener Zeit nicht möglich sein, behalten wir uns selbst das Recht vor, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.
7. Nach Maßgabe der vorstehenden Erläuterungen, Beschreibungen und Konkretisierungen des Vertragsgegenstandes leisten wir Gewähr dafür, dass die Software zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden hinsichtlich ihrer Funktionsweise die beschriebenen Eigenschaften aufweist und den Erläuterungen im Handbuch entspricht. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit begründet keinerlei Ansprüche gegen uns.
8. Bei fehlerhaftem Datenträger kann der Lizenznehmer eine Ersatzlieferung verlangen. Dazu ist der Datenträger auf unser Verlangen an uns zurückzusenden. Der Kunde erhält dann im Austausch eine neue Software gleichen Titels.

VIII.

Haftung

1. Die Ansprüche des Kunden gegen uns auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach diesen Bestimmungen.
2. Unsere Haftung ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfe beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sofern wir zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt haben, ist unsere Haftung auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RpDoc® Solutions GmbH

den typischerweise entstehenden Schaden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt.

5. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHG) bleibt unberührt. Das Gleiche gilt bei arglistigem Verschweigen von Mängeln und/oder bei der Übernahme von Garantien für die Beschaffenheit der Lösung durch uns.
6. Wir weisen explizit darauf hin, dass RpDoc® Software dem Arzt nur Grundsatzinformationen zu medikamentöser Therapie liefert. Die Nutzung von RpDoc® Software entbindet den Arzt/Apotheker nicht von der Verantwortung, diese Information auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Allein der Arzt/Apotheker entscheidet auf der Basis seines medizinischen Wissens und dem Wissen um den individuellen Patienten über die medikamentöse Therapie und trägt hierfür die alleinige Verantwortung.

IX.

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz/Saarbrücken. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle.
2. Soweit unser Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten der ausschließliche Gerichtsstand unser Firmensitz Saarbrücken. Gehört unser Kunde nicht zu den vorgenannten Personen, gilt die gesetzliche Regelung über den Gerichtsstand.
3. Die gesamten Geschäfts- und Rechtsbeziehungen mit unserem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Deutsches Recht findet auch bei Lieferungen an ausländische Abnehmer uneingeschränkte Anwendung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder daneben abgeschlossene individuelle Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchführbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit und Durchführbarkeit des restlichen Vertrages.

Dieser Teil der AGB befasst sich mit der Softwareprogrammierung.

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Für die Entwicklung von Software, die von der RpDoc® Solutions GmbH (nachfolgend „RpDoc® Solutions“ genannt) angeboten werden, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entwicklung von Software.
2. Für die Entwicklung von Software und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RpDoc® Solutions ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen von RpDoc® Solutions in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter www.rpdocus.de abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
4. Für die Lieferung der Software gelten ergänzend die §§ 433 ff. BGB. Für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Schulung) gelten ergänzend die §§ 611 ff. BGB.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote von RpDoc® Solutions sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung von RpDoc® Solutions zustande, außerdem dadurch, dass RpDoc® Solutions mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. RpDoc® Solutions kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.
2. Der Kunde hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
3. Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software) sind gesonderte Verträge zu schließen. RpDoc® Solutions ist für die Dauer von drei Monaten ab dem Vertrag über den Erwerb der Software verpflichtet, auf Wunsch des Kunden einen Vertrag über Softwarepflege und einen Vertrag über Einrichtung und Installation der Software zu den dann geltenden Bedingungen zu schließen. Im Übrigen steht der Abschluss solcher Verträge beiden Vertragspartnern frei.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist nur die Lieferung von Software und die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4, außerdem (soweit bestellt) die Schulung nach § 15.
2. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
3. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung, sonst das Angebot von RpDoc® Solutions. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder RpDoc® Solutions sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch RpDoc® Solutions.
4. Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch RpDoc® Solutions.
5. Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und bei vertraglicher Bestellung einem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Handbuch auf CD-ROM ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
6. RpDoc® Solutions erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RpDoc® Solutions GmbH

§ 4 Rechte des Kunden an der Software

1. Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die RpDoc® Solutions dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich RpDoc® Solutions zu.
2. Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. RpDoc® Solutions räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches, räumlich nicht beschränktes Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 13.
3. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der RpDoc® Solutions überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Regel schuldet er RpDoc® Solutions eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software beim Softwarehaus hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des heute vereinbarten Kaufpreises.
5. Die Regeln nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten auch, wenn der Kunde eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt.
6. Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich RpDoc® Solutions von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 14. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er RpDoc® Solutions eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar RpDoc® Solutions gegenüber zur Einhaltung der in §§ 4 und 14 festgelegten Regeln verpflichtet.
7. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RpDoc® Solutions nicht erlaubt.
8. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von RpDoc® Solutions, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von RpDoc® Solutions und sind nach § 14 geheim zu halten.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens RpDoc® Solutions schriftlich als verbindlich bezeichnet.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem RpDoc® Solutions durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskämpfe. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
3. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
4. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
5. Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung zu erbringen ist. Im Übrigen ist der Sitz von RpDoc® Solutions der Leistungsort.

§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

1. Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Vergütung, Zahlung

1. Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software (bei Schulungen nach Durchführung der Schulung) und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
2. Mangels anderer Vereinbarung gilt die jeweilige, dem Angebot beigefügte, Preis- und Konditionsliste von RpDoc® Solutions.
3. Fahrtkosten und Spesen sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste von RpDoc® Solutions in Rechnung gestellt.
4. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
5. Der Kunde kann nur mit von RpDoc® Solutions unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RpDoc® Solutions an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 8 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände von RpDoc® Solutions unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RpDoc® Solutions GmbH

Pflegevertrages bekommt.

2. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 9 Sachmängel

1. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung und ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
2. Bei Sachmängeln kann RpDoc® Solutions zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von RpDoc® Solutions durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass RpDoc® Solutions Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
3. Der Kunde wird RpDoc® Solutions bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, RpDoc® Solutions umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. RpDoc® Solutions kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. RpDoc® Solutions kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und RpDoc® Solutions nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
4. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
 - a. Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: RpDoc® Solutions beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr).
 - b. Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: RpDoc® Solutions beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. RpDoc® Solutions kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
 - c. Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: RpDoc® Solutions beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
5. Die Fristen nach Abs. 4 beginnen mit einer Rüge nach § 8 Abs. 1. Für die Fristberechnung gilt § 5 Abs. 2, 3. Bei Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung eines Fehlers sind die Klassen nach Abs. 4 maßgebend, der Kunde kann die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Er erstattet RpDoc® Solutions den Aufwand, wenn er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.
6. RpDoc® Solutions kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.
7. Wenn RpDoc® Solutions die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann er nach den Regeln des § 6 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach § 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

§ 10 Rechtsmängel

1. RpDoc® Solutions gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet RpDoc® Solutions dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
2. Der Kunde unterrichtet RpDoc® Solutions unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt RpDoc® Solutions, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange RpDoc® Solutions von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von RpDoc® Solutions anerkennen; RpDoc® Solutions wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
3. § 9 Abs. 2, 6, 7 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 6. Für die Haftung gilt § 11, für die Verjährung § 12.

§ 11 Haftung

1. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von RpDoc® Solutions oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet RpDoc® Solutions nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ebenso haftet RpDoc® Solutions für Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RpDoc® Solutions oder auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. RpDoc® Solutions haftet für eigene leichte Fahrlässigkeit oder leichte Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. RpDoc® Solutions haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften oder Garantien bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusage oder Garantie umfasst war.
5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RpDoc® Solutions GmbH

6. Soweit die Schadenersatzhaftung der RpDoc® Solutions gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung von gesetzlichen Vertretern Arbeitnehmern, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen der RpDoc® Solutions.
7. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet RpDoc® Solutions nur in dem in Ziffer VII.1. – 5. genannten Umfang und auch nur insoweit als der Verlust bei ordnungsgemäßer Datensicherung (mindestens einmal täglich) nicht vermeidbar gewesen wäre. Der Kunde hat RpDoc® Solutions vorab schriftlich darauf hinzuweisen, wenn eine solche Datensicherung nicht vorhanden ist.

§ 12 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist beträgt
 - a. für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - b. bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
 - c. bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die in § 3 Abs. 5 genannten Gegenstände herausverlangen kann;
 - d. bei anderen Ansprüchen auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
2. RpDoc® Solutions kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.
3. Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann RpDoc® Solutions vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 14 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
3. RpDoc® Solutions verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 15 Schulung

1. Die Schulungen erfolgen nach Wahl von RpDoc® Solutions beim Kunden oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit RpDoc® Solutions entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit.
2. RpDoc® Solutions kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. RpDoc® Solutions wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.
3. Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Kunden wird RpDoc® Solutions die Möglichkeit zur Abhilfe eingeräumt. Im Übrigen gilt § 6.

§ 16 Schluss

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von RpDoc® Solutions.
3. Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.

§ 17 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer Vertrags- oder AGB-Klausel bleibt der Vertrag wirksam. Die unwirksame Klausel wird durch eine in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst ähnliche Regelung ersetzt.

Sollten Sie Fragen bezüglich dieser Lizenzbedingungen haben, schreiben Sie an die RpDoc® Solutions GmbH, Heinrich-Barth-Str. 1-1a, 66115 Saarbrücken.